

Anmelde- & Teilnahmebedingungen

für Freizeiten, Reisen, Schulungen und Seminare der Evangelischen Kinder- & Jugendarbeit der Kirchengemeinde Lohra und des CVJM Lohra e.V.

1. Anmeldung

Anmeldungen für Freizeiten und Schulungen können nur mittels dafür vorgesehener Anmeldeformulare erfolgen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung zustande.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Zur Erfüllung dieser ist es notwendig, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist. Der Teilnehmende verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Freizeitpass mitzuteilen. Dieser wird dem Teilnehmenden spätestens mit dem Informationsbrief ausgehändigt.

Bei Freizeiten wird mit der Anmeldung des Teilnehmenden und der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter ein Pauschalreisevertrag abgeschlossen. Mit dem Eingang der Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits ausgebucht sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmende bereit an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen. Die Teilnehmenden, auch minderjährige Teilnehmende, dürfen sich in zeitlich begrenzter Freizeit zur eigenen Gestaltung auf dem Gelände ohne Begleitung und über das Freizeitgelände hinaus in Gruppen mit mindestens drei Personen ohne Aufsichtspersonen frei bewegen.

2. Zahlungsbedingungen

Ab einem Teilnehmerbeitrag von mindestens 50€ ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro angemeldetem Teilnehmenden bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der (restliche) Teilnahmebeitrag laut Ausschreibung ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme unaufgefordert bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn der volle Betrag vor Beginn eingegangen ist.

Die Überweisung des Betrags erfolgt auf folgendes Konto:

Kirchenkreisamt Marburg
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE17533500000000124 67
BIC: HELADEF1MAR

Verwendungszweck: KG Lohra + Titel der Maßnahme + Name des Teilnehmenden

3. Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor.

4. Um- und Abmeldungen

Um- und Abmeldungen können nur schriftlich erfolgen. Als Tag der Um- oder Abmeldung gilt der Posteingangsstempel. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Bei einem Rücktritt des Teilnehmenden werden folgende Ausfallkosten berechnet:

Rücktritt bis 45 Tage vor Beginn der Veranstaltung: Anzahlung (20%)

Rücktritt vom 44.-35. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 50% des Veranstaltungspreises

Rücktritt ab dem 34. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 80% des Veranstaltungspreises

Bei Nichterscheinen ohne vorherige Abmeldung: 100% des Veranstaltungspreises

Der Teilnehmende ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Für den Ersatzreisenden gilt maßgeblich, dass dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Teilnahmeerfordernissen genügen muss und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird

lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ berechnet. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Veranstaltungsbeginn

Der Veranstalter kann vom Teilnahmevertrag zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der Anmeldende oder Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält.

Wird die Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Maßnahme bis drei Wochen vor Beginn abzusagen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

6. Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit können den Teilnehmergevertrag sowie den Pauschalreisevertrag aus wichtigem Grund kündigen und den Teilnehmenden auf dessen Kosten von der Maßnahme ausschließen. Beispiele hier für sind: wenn der Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört, wenn Teilnehmende erheblich gegen die Teilnahmeordnung verstoßen oder wenn auf Grund von höherer Gewalt die Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, etc.

7. Haftung

Die Haftung des Veranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt auf Schäden, die nicht Körperschäden sind, wenn der Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn der Veranstalter allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung für selbstständige Unternehmungen, die nicht mit der Freizeitleitung abgesprochen wurden, übernimmt der Teilnehmende bzw. die Erziehungsberechtigten.

Der Anmeldende/Teilnehmende nimmt zur Kenntnis, der Veranstalter, bzw. die Freizeitleitung für Unfälle und Schäden, die durch die Übertretung der Freizeitordnung, Eigenverschulden oder durch höhere Gewalt verursacht werden, keinerlei Haftung übernimmt. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmenden verursacht werden.

8. Gewährleistungen

Wird die Maßnahme nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmende nur dann gesetzliche Gewährleistungsrechte, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem Veranstalter anzuzeigen. Tritt ein Reisemangel auf, muss eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt werden.

9. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelnen Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Veranstalter:

Evangelische Kinder- & Jugendarbeit der Kirchengemeinde Lohra

Lindenplatz 5a

35102 Lohra

Tel.: 06462-926360

Mail: cvjm-lohra@web.de